

# **Diplomstudienordnung der Philosophisch-Theologischen Hochschule Münster**

Die Philosophisch-Theologische Hochschule Münster erlässt folgende Studienordnung für den Diplommstudiengang Katholische Theologie:

## **I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Diplomprüfungsordnung der Philosophisch-Theologischen Hochschule Münster Ziele, Inhalte und Verlauf dieses Studiums.

### **§ 2 Studiendauer**

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeiten und der Zeit für die Ausfertigung der Diplomarbeit zehn Fachsemester. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier, der zweite Studienabschnitt sechs Fachsemester. Zum Erwerb der als Studienvoraussetzungen geforderten griechischen, lateinischen und hebräischen Sprachkenntnisse notwendige Studienzeiten wird für jede zu erwerbende Sprache je ein Semester nicht berücksichtigt.

### **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann zu jedem Semester aufgenommen werden.

### **§ 4 Studienvoraussetzungen**

Unbeschadet der Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium setzt das Studium der Katholischen Theologie im Diplomstudiengang lateinische, griechische und hebräische Sprachkenntnisse voraus. Der Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse ist beim Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung nachzuweisen. Sind alle drei der als Studienvoraussetzung geforderten Sprachkenntnisse zu erwerben, kann der Erwerb der Kenntnis einer der drei Sprachen nach der Diplom-Vorprüfung bis zur Anmeldung zur ersten Stufe der Diplom-Hauptprüfung aufgeschoben werden. Der Aufschub ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zu beantragen. Die Aushändigung des Zeugnisses über die Diplom-Vorprüfung erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises über die letzte bestandene Sprachprüfung. Der Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse wird durch Prüfungen nachgewiesen.

### **§ 5 Ziele des Studiums**

(1) Das Studium bereitet auf die Tätigkeiten des Diplomtheologen in lehr-, forschungs- und anwendungsbezogenen Tätigkeitsfeldern vor. Es soll fachwissenschaftliche Kenntnisse vermitteln und praktische Fähigkeiten fördern, wie sie insbesondere für die Tätigkeitsfelder der Diplomtheologen in den verschiedenen kirchlichen Berufen erforderlich sind. Das sind in erster Linie:

- der Bereich der pastoralen Dienste, der kirchlichen Verwaltung und Verbandsarbeit,
- der Bereich der Lebensberatung, der religiösen und theologischen Bildungsarbeit,
- die theologische Forschung,
- Berufe wie z.B. Verlagswesen und Publizistik.

(2) Das Studium soll dem Studierenden auf wissenschaftliche Weise die Grundlagen des christlichen Glaubens und seine geschichtliche Entfaltung vermitteln und ihn befähigen, am Prozeß theologischer Urteilsbildung verantwortlich teilzunehmen und im Bereich von Kirche und Gesellschaft sachgerecht zu handeln. Die nähere Beschreibung der Studienziele erfolgt in Abschnitt II dieser Diplomstudienordnung.

(3) Die Studieninhalte tragen den genannten Zielen und den Bedürfnissen des priesterlichen Berufs und anderer pastoraler Dienste nach Maßgabe der kirchlichen Regelungen Rechnung.

### **§ 6 Wesentliche Elemente des Studiums**

(1) Im Grund- und Hauptstudium werden überwiegend folgende Arten von Lehrveranstaltungen durchge-

---

<sup>o</sup> Im Interesse der Textvereinfachung sind in dieser Diplomprüfungsordnung alle Funktionsbezeichnungen in männlicher Form ausgewiesen. Sie gelten für Frauen in weiblicher Form.

führt:

a) Vorlesungen

Sie bieten eine zusammenhängende Darstellung des Lehrstoffs einschließlich der Behandlung fachspezifischer Methoden.

b) Unterseminare

Sie führen in die wissenschaftlichen Methoden des Faches oder einer Fächergruppe unter Leitung des Lehrenden in kleinen Gruppen ein.

c) Hauptseminare

Die Studierenden erarbeiten selbständig Beiträge über besondere Problemstellungen und tragen die Ergebnisse vor. Die Beiträge werden in der Diskussion unter Leitung des Lehrenden eingehend behandelt.

d) Übungen

Dazu zählen Lektürekurse zur vertiefenden Kenntnis der in dieser Diplomstudienordnung geforderten Sprachen, Lektürekurse zum besseren Verstehen eines Klassikers eines Fachgebietes, theoriegeleitete Übungen menschlicher Interaktion.

e) Praktika

Die Studierenden absolvieren möglichst eigenverantwortlich Tätigkeiten in kirchlichen und nichtkirchlichen Arbeitsfeldern.

f) Projekt ‚Praktische Theologie‘

Es ist eine fächerübergreifende Lehrveranstaltung unter Beteiligung mindestens eines Faches aus dem Bereich der Praktischen Theologie und mindestens eines weiteren Faches aus den drei anderen Bereichen der Theologie und/oder dem Bereich der Philosophie/ Humanwissenschaften.

(2) Unbeschadet des Projekts ‚Praktische Theologie‘ können alle Veranstaltungen fächerübergreifend durchgeführt werden.

### § 7 Erwerb von Leistungsnachweisen

(1) Der für die Zulassung zu den Prüfungen notwendige Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Unterseminaren und Hauptseminaren wird aufgrund eines Referates und/oder einer schriftlichen Hausarbeit und/oder eines schriftlichen Protokolls einer Seminarsitzung erteilt und durch einen Schein bestätigt. Die Bedingung für den Erwerb eines Leistungsnachweises wird zu Beginn des Semesters vom Dozierenden bekannt gegeben.

(2) Im Grundstudium ist im Rahmen eines Seminars aus dem Bereich der Philosophie oder der Humanwissenschaften eine umfangreichere Seminararbeit von mindestens 20 Seiten zu erstellen. Die Erstellung der Arbeit ist vom zuständigen Fachvertreter anzuleiten und zu begleiten. Auf dem Seminarschein ist vom Fachvertreter zu vermerken, dass dem Leistungsnachweis eine in dieser Weise geforderte Seminararbeit zugrunde liegt.

### § 8 Studienabschnitte, Studienfächer und Studienvolumen

(1) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grund- und ein sechssemestriges Hauptstudium. Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplom-Hauptprüfung abgeschlossen.

(2) Die Studienelemente und -fächer des Diplomstudienganges der Katholischen Theologie gliedern sich in ihrem jeweiligen Umfang wie folgt:

Einleitung in die Philosophie	1 SWS	
Philosophiegeschichte	8 SWS	
Systematische Philosophie		8 SWS
Religionswissenschaft	4 SWS	
Psychologie	6 SWS	
Sozialwissenschaften/Christl. Gesellschaftslehre	8 SWS	
Fundamentaltheologie	8 SWS	
Dogmatik	16 SWS	
Moraltheologie	12 SWS	
Kirchengeschichte	10 SWS	
Biblische Einleitung AT	6 SWS	
Biblische Einleitung NT		8 SWS
AT-Exegese	8 SWS	

NT-Exegese	8 SWS
NT-Theologie	2 SWS
Liturgiewissenschaft	6 SWS
Kirchenrecht	8 SWS
Pastoraltheologie	4 SWS
Theologie der Spiritualität	6 SWS
Religionspädagogik/Katechetik	6 SWS
Homiletik	3 SWS
Projekt ‚Praktische Theologie‘	2 SWS
Sprecherziehung/Rhetorik	3 SWS
Schwerpunktfach	12 SWS
1 Theologischer Grundkurs	1 SWS
1 Unterseminar aus dem Bereich der systematischen Theologie	2 SWS
1 Unterseminar aus dem Bereich der biblischen Theologie	2 SWS
1 Hauptseminar aus dem Bereich Philosophie/Humanwissenschaften	2 SWS
1 Hauptseminar aus je einem Bereich der Theologie und einem frei gewählten Bereich	10 SWS
3 Praktika	
<u>Summe Studienvolumen</u>	<u>180 SWS</u>

(3) Ein Modell des Studienverlaufs findet sich im Anhang dieser Studienordnung und ist Bestandteil dieses Paragraphen der Diplomstudienordnung.

### **§ 9 Prüfungen**

(1) Die Diplom-Vorprüfung wird in der Regel nach Abschluss des vierten Fachsemesters abgelegt.

(2) Die Diplom-Hauptprüfung wird in zwei Abschnitten abgelegt, der erste Abschnitt in der Regel nach dem achten, der zweite Abschnitt in der Regel bis zum Ende des zehnten Fachsemesters.

(3) Das Thema der Diplomarbeit soll frühestens im dritten Semester des Hauptstudiums vergeben werden. Es ist von dem Studierenden mit dem prüfungsberechtigten Fachvertreter, der die Betreuung übernimmt, zu vereinbaren. Ansonsten gelten die Bestimmungen des § 25 der Diplomprüfungsordnung.

### **§ 10 Studienplan**

Die inhaltliche Ausfüllung der Studienordnung ergibt sich aus dem Studienplan, der von der Hochschule aufgestellt wird. Der Studienplan enthält genaue Angaben zu den einzelnen Lehrveranstaltungen hinsichtlich Semester, Themenkreis, Stundenzahl, Lehrveranstaltungsort, Pflicht- oder Wahlpflichtcharakter. Der Semesterstudienplan wird zu Beginn des jeweiligen Semesters durch Aushang am Schwarzen Brett bekannt gemacht.

### **§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einzelnen Fächern an anderen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslands erbracht worden sind, ist der Prüfungsausschuss zuständig, der entsprechend § 5 der Diplomprüfungsordnung entscheidet.

### **§ 12 Studienberatung**

Die Studienberatung wird durch den Beauftragten der Hochschule sowie durch Fachvertreter vorgenommen. Zeit und Ort werden durch Anschlag bekanntgegeben. Die Studienberatung sollte bei allen Problemen der Studienplanung und des Studienverlaufs in Anspruch genommen werden. Für die Studienanfänger ist der Besuch der allgemeinen Studienberatung verbindlich. Ebenfalls verbindlich ist die Beratung durch den prüfungsberechtigten Fachvertreter für die Planung des Schwerpunktstudiums spätestens am Ende des dritten Semesters des Hauptstudiums sowie für die Planung der Diplomarbeit.

## **II. Ziele und Inhalte der einzelnen Fächer**

## **A. Grundstudium**

### **§ 13 Theologischer Grundkurs**

Der Theologische Grundkurs führt in die grundlegenden Fragen des Glaubens und der Theologie aus der Sicht der beteiligten Disziplinen ein. Er wird durch eine Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten in der Theologie ergänzt.

### **§ 14 Philosophie**

(1) In der ‚Einleitung in die Philosophie‘ werden die grundlegenden Fragestellungen, Problemfelder und Teilgebiete der Philosophie vorgestellt sowie ihre Grundbegriffe und Methoden erläutert.

(2) Studienziel der ‚Systematischen Philosophie‘ ist, die Studierenden zur eigenen Einsicht in die Voraussetzungen menschlichen Erkennens, Sprechens und Handelns und zur Verantwortung für das eigene Urteilen und Entscheiden zu befähigen. Im Hinblick auf das Studium der Theologie sollen die Studierenden befähigt werden, Funktion und Erfordernisse der Vernunft im Bereich der Glaubenswissenschaft und die Wechselwirkung zwischen Philosophie und Theologie angemessen zu bestimmen und ihnen in Studium und Praxis Rechnung zu tragen. Dies erfolgt in der inhaltlichen Beschäftigung mit Fragen der menschlichen Erkenntnisfähigkeit und mit den Grundlagen von Wissenschaft (Erkenntnis-/Wissenschaftstheorie), mit der Frage nach dem Wesen des Menschen (Philosophische Anthropologie), mit der Frage nach dem Absoluten und dem Gegenstand religiöser Erfahrung (Religionsphilosophie) sowie mit der Frage nach dem richtigen Handeln im Leben des einzelnen und in der Gesellschaft (Ethik).

(3) Studienziel und Studieninhalt der ‚Geschichte der Philosophie‘ sind, den Weg des Denkens anhand bedeutender philosophischer Richtungen und Gestalten in den verschiedenen Epochen aufzuzeigen, die vielfältige Verwurzelung heutigen Denkens in den philosophischen Entwürfen der Vergangenheit zu erkennen und dabei das Erbe der Überlieferung mit den Fragen zu konfrontieren, wie sie sich heute stellen. Durch die Kenntnis der großen philosophischen Ansätze und Problemlösungsversuche sowie der für die Theologiegeschichte besonders relevanten philosophischen Strömungen sollen die Studierenden zu einem kritischen Verständnis der geistigen Situation der Gegenwart befähigt werden.

### **§ 15 Biblische Einleitung: Altes Testament**

Studienziel und Studieninhalt sind die Kenntnis der Entstehungsgeschichte der alttestamentlichen Schriften sowie des Kanons des Alten Testaments, der Textüberlieferung, der exegetischen Methoden und der Geschichte und Umwelt Israels.

### **§ 16 Biblische Einleitung: Neues Testament**

Studienziel und Studieninhalt sind die Kenntnis der Entstehungsgeschichte der neutestamentlichen Schriften sowie des Kanons des Neuen Testaments, der Textüberlieferung, der exegetischen Methoden und der Geschichte der Jesusüberlieferung und des Urchristentums. Auch eine erste inhaltliche Begegnung mit den Schriften des Neuen Testaments soll ermöglicht werden.

### **§ 17 Alte Kirchengeschichte und Patrologie**

Studienziel und Studieninhalt sind die Vertrautheit mit der Geschichte der Alten Kirche, das Verständnis kirchengeschichtlicher Zusammenhänge und die Fähigkeit zu kritischem Umgang mit den Quellen und der einschlägigen Literatur sowie angemessenes Wissen über die Kirchenväter, ihr Leben, ihre Werke und ihre Denkwelt. Desgleichen soll in das Grundverständnis der Kunst der Alten Kirche eingeführt werden.

### **§ 18 Mittlere und Neue Kirchengeschichte**

Studienziel und Studieninhalt sind die Fähigkeit, aufgrund einer soliden Kenntnis des Werdens und der Entwicklung der Kirche des Mittelalters und der Neuzeit in ihren verschiedenen Lebensfunktionen Dokumente, Gestalten und Fragestellungen sachlich einordnen zu können. Die Studierenden sollen die Kontinuität, Komplexität und Relativität kirchengeschichtlicher Entwicklung verstehen lernen und dadurch befähigt werden, sich ein selbständiges Urteil zu bilden und in der Gegenwart verantwortungsvoll zu handeln. Desgleichen sollen sie in die Grundfragen der Ordensgeschichte sowie der christlichen Kunst des Mittelalters und der Neuzeit eingeführt werden.

### **§ 19 Humanwissenschaften: Psychologie und Sozialwissenschaften**

Studienziel und Studieninhalt sind, dem Studierenden die für die spätere berufliche Tätigkeit notwendigen Grundkenntnisse in den Humanwissenschaften, nämlich Psychologie und Soziologie zu vermitteln.

Vordringlich werden Themen aus den Fachgebieten: Entwicklungspsychologie, Persönlichkeitspsychologie, Sozialpsychologie sowie der Religions-, Familien- und Jugendsoziologie behandelt.

## **§ 20 Religionswissenschaft**

In diesem Fach sollen Grundkenntnisse über Glaubensinhalte, heilige Schriften und die Spiritualität der Religionen der Welt sowie religionsähnlicher Phänomene in Geschichte und Gegenwart erlangt werden. Hierbei werden auch die für die Fragestellung relevanten Methoden vermittelt. Das Studienziel ist, dass sich die Studierenden kompetent am Dialog der Religionen beteiligen können.

## **B. Hauptstudium**

### **§ 21 Exegese des Alten Testaments**

Studienziel und Studieninhalt sind die Fähigkeit, Texte des Alten Testaments mit Hilfe exegetischer Methoden auszulegen sowie die geschichtlichen und theologischen Zusammenhänge, die den Hintergrund des alttestamentlichen Textes bilden, zu verstehen. Bei der Erklärung von wichtigen Büchern und Abschnitten des Alten Testaments sollen narrative, prophetische und poetische Texte berücksichtigt werden. Die Studierenden sollen dabei die Beziehung des Alten Testaments zum Neuen Testament und auch die Bedeutung alttestamentlicher Texte für die kirchliche Lehre, für die Liturgie und für die Verkündigung verstehen lernen.

### **§ 22 Exegese des Neuen Testaments**

Studienziel und Studieninhalt sind die Fähigkeit, Texte des Neuen Testaments mit Hilfe exegetischer Methoden auszulegen und die geschichtlichen und theologischen Zusammenhänge, die den neutestamentlichen Texten zugrunde liegen, insbesondere den im Neuen Testament bezeugten Glauben an Jesus Christus, zu verstehen. Bei der Erklärung von neutestamentlichen Abschnitten sollen synoptische und johanneische Texte sowie paulinische Abschnitte und zentrale Themen der neutestamentlichen Theologie berücksichtigt werden. Die Studierenden sollen befähigt werden, die theologischen Impulse des Neuen Testaments und ihre Bedeutung für den Glauben der Kirche richtig einzuschätzen und in Verkündigung und Liturgie verantwortlich anzuwenden.

### **§ 23 Fundamentaltheologie**

Studienziel ist die Fähigkeit, den christlichen Glauben im Blick auf seinen in der Offenbarung selbst gegebenen Grund und vor der Vernunft sowie dem wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Bewusstsein in seinen wechselnden Gestalten in Kirche und Geschichte zu verantworten. Fundamente und Grundgehalte des Glaubens und seiner Erkenntnis sollen vor dem Hintergrund ihrer Bestreitung erläutert werden.

### **§ 24 Dogmatik**

Studienziel und Studieninhalt sind, die christliche Glaubensüberlieferung in ihren biblischen Grundlagen, ihrer geschichtlichen Entfaltung sowie ihrer inneren Einheit kennen und verstehen zu lernen. Dabei sollen die Grundthemen des christlichen Glaubens behandelt werden, nämlich Gottes- und Schöpfungslehre, Theologische Anthropologie, Christologie/Soteriologie und Gnadenlehre, Pneumatologie, Ekklesiologie, die Sakramente, Eschatologie und Mariologie. Dadurch sollen die Studierenden zur Auseinandersetzung und Begegnung des von der Kirche bezeugten christlichen Glaubens mit den Fragen der Wahrheit und zugleich zum Dienst am Glauben befähigt werden.

### **§ 25 Moraltheologie**

Studienziel ist die Kenntnis der grundlegenden Fragen, Bedingungen und Strukturen sittlichen Handelns. Die Studierenden sollen auf der Grundlage des biblischen und moraltheologisch entfalten Ethos und unter Berücksichtigung philosophisch-ethischer und humanwissenschaftlicher Erkenntnisse zu einer fundierten Urteilsbildung über den Menschen als sittliche Person und über die sittlichen Haltungen und Handlungen in den verschiedenen Lebensbereichen befähigt werden.

### **§ 26 Christliche Sozialwissenschaft**

Studienziel und Studieninhalt sind, die menschliche Gesellschaft in ihren Zusammenhängen, Institutionen und Wirkweisen zu erkennen, die damit gegebenen Fragen und Probleme wissenschaftlich zu analysieren und im Licht des Evangeliums und der Lehre der Kirche vom christlichen Verständnis des Menschen Kriterien und Möglichkeiten verantwortlichen gesellschaftlichen Handelns zu entwickeln. Die Studierenden sollen dadurch befähigt werden, in den gesellschaftlichen Lebensbereichen orientierend und inspirierend wirken zu können.

### **§ 27 Liturgiewissenschaft**

Studienziel und Studieninhalt sind die Kenntnis von Sinn, Wesen und Vollzug kirchlicher Liturgie. Dabei sollen die Bedingungen, Strukturen, Elemente, Inhalte und Ausprägungen der Liturgie in ihrem geschichtlichen Werden und ihrer gegenwärtigen Gestalt erschlossen werden, und zwar im Blick auf Sakramente, Kirchenjahr und Stundengebet. Es soll auch jene sprachliche, kommunikative und ästhetische Kompetenz vermittelt werden, die für die Feier von Gottesdiensten erforderlich sind.

### **§ 28 Kirchenrecht**

Studienziel und Studieninhalt sind die Einführung in die kirchlichen Normen, die das geistlich-sakramentale und soziale Leben der Kirche bestimmen. Die Studierenden sollen ein theologisch fundiertes Verständnis der konkreten Rechtswirklichkeit der Kirche erhalten. Außer den dazu erforderlichen kirchenrechtlichen Kenntnissen sollen sie die Fähigkeit erwerben, den kirchlichen Dienst in Wahrnehmung der Rechtsordnung und Kenntnis der rechtlichen Möglichkeiten zu vollziehen. Ferner sollen sie befähigt werden, die kirchenrechtliche Relevanz konkreter Sachverhalte zu erkennen und zu werten. - Ordensangehörige sollen Grundkenntnisse des Ordensrechts erwerben.

### **§ 29 Pastoraltheologie**

Studienziel und Studieninhalt sind das Kennenlernen und die exemplarische Analyse von Feldern, Institutionen und Funktionen kirchlicher Praxis sowie die Fähigkeit, ziel- und zeitgerechte Kriterien und Modelle kirchlichen Handelns im Horizont der Lehre und des Lebens der Kirche entwickeln zu können. Dabei gilt es, sowohl dem bleibenden Anspruch der christlichen Botschaft als auch dem geschichtlichen Wandel ihrer Verwirklichung gerecht zu werden. Die Studierenden sollen dadurch befähigt werden, die kirchliche Praxis in ihren theologischen, anthropologischen und gesellschaftlichen Implikationen zu befragen und Verhaltensnormen für kirchliches Handeln in kirchlicher Lehre herauszustellen und zu beurteilen.

### **§ 30 Theologie der Spiritualität**

Studienziel und Studieninhalt sind die Einführung in die Themen und Vollzüge des geistlichen Lebens, der Beziehung des Menschen zu Gott in der biblischen und der spirituellen Tradition primär des Christentums und darauf aufbauend die theologische Analyse der gegenwärtig vorfindlichen Ausdrucksformen von Spiritualität. Die Studierenden sollen befähigt werden, geistliche Phänomene und Prozesse theologisch zu analysieren und zu reflektieren und Kriterien für die verantwortliche Gestaltung persönlicher und kirchlicher Spiritualität zu entwickeln.

### **§ 31 Religionspädagogik/Katechetik**

Studienziel ist es, im Zusammenwirken von Theorie und Praxis und im Austausch zwischen Theologie und Humanwissenschaften jene pädagogischen und theologischen, didaktischen und methodischen Kompetenzen grundzulegen und ansatzweise einzuüben, die geeignet sind, den überlieferten Glauben der Kirche und die gegenwärtigen Lebenserfahrungen der Menschen kritisch-konstruktiv und kommunikativ wechselseitig zu vermitteln. Die Studierenden sollen dadurch befähigt werden, (Grund-)Fragen religiöser Bildung und Erziehung in Familie und Gesellschaft, Schule und Gemeinde wissenschaftlich begründet zu reflektieren, sowie entsprechende Lehr- und Lernprozesse mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu initiieren, zu fördern und aktiv zu begleiten.

### **§ 32 Homiletik**

Studienziel der Homiletik ist, Kenntnisse über die verschiedenen Aspekte der Predigttheorie, der Predigtgeschichte und der Predigtpraxis zu vermitteln. Die Studierenden sollen die Predigt als eine Handlung verstehen lernen, in der die für die Verkündigung Beauftragten aus den Quellen des Glaubens jeweils neu einzelne Inhalte und Intentionen für den kommunikativen Akt der Predigt finden, die sie so ideenreich ausgestalten, dass die Hörer in den Konventionen ihres Lebens durch Dialogaufnahme mit Gott einen Lebensgewinn erfahren. Das erworbene sachliche und didaktische Wissen soll den Studierenden helfen, den Kommunikationsakt Predigt als Rede im Gottesdienst verantwortet zu vollziehen.

### **§ 33 Projekt ‚Praktische Theologie‘**

(1) Studienziel des Projekts ‚Praktische Theologie‘ ist es, am Beispiel konkreter Aufgabenfelder kirchlichen Handelns fächerübergreifend theologische Fragestellungen und Verarbeitungen konkreter Handlungsprobleme mehrperspektivisch zu erfassen.

(2) Das Projekt ist von mindestens einem Fachvertreter aus dem Bereich der Praktischen Theologie und mindestens einem weiteren Fachvertreter aus einem der anderen drei Bereiche der Theologie und/oder dem Bereich der Philosophie/Humanwissenschaften inhaltlich zu gestalten.

(34) Die Teilnahme am Projekt ‚Praktische Theologie‘ ist von mindestens einem der am Projekt beteiligten Fachdozenten eigens zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist spätestens beim Antrag auf Zulassung zum zweiten Abschnitt der Diplom-Hauptprüfung vorzulegen.

### **§ 34 Schwerpunktfach**

(1) Zu Beginn des Hauptstudiums wählt der Studierende aus dem Fächerkanon sein Schwerpunktfach zur Vertiefung und Spezialisierung seines Studiums. Es ist im Umfang von 12 SWS zu studieren. Praktika, die über die in § 36 dieser Diplomstudienordnung geforderten Praktika hinaus absolviert werden und den Durchführungsbestimmungen über die Anleitung, Begleitung und Aufarbeitung von Praktika dieser Diplomstudienordnung entsprechen, können nach Absprache mit dem zuständigen Fachvertreter mit maximal 4 SWS auf das Studienvolumen des Schwerpunktstudiums angerechnet werden.

(2) Die Wahl des Schwerpunktfaches ist beim betreffenden Fachvertreter anzumelden und dem Hochschulssekretär spätestens am Ende des dritten Semesters im Hauptstudium schriftlich mitzuteilen.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Schwerpunktprüfung gemäß § 26 der Diplomprüfungsordnung ist eine schriftliche Bescheinigung des Fachvertreters darüber beizufügen, dass die geforderten Leistungen erbracht worden sind.

## **C. Studienabschnittübergreifende Studienelemente**

### **§ 35 Sprecherziehung/Rhetorik**

(1) Im Verlauf des Studiums sind Übungen in der Sprecherziehung/Rhetorik im Umfang von 3 SWS abzuleisten. Die Übungen umfassen im einzelnen Stimm- und Sprechbildung, Vorlesen, Gesprächsführung und Freie Rede. Die Übungen zur Gesprächsführung und zur Freien Rede sind verpflichtend, die zur Stimm-/Sprechbildung und zum Vorlesen sind alternativ verpflichtend; ihre Wahl ist zuvor mit dem zuständigen Fachvertreter abzusprechen.

(2) Die Übungen vermitteln Einsichten in die Zusammenhänge zwischen menschlicher Kommunikation und sollen dazu verhelfen, die individuellen Fähigkeiten verbaler Verständigung zu fördern.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme wird vom Fachvertreter bescheinigt. Spätestens zur Anmeldung zum zweiten Abschnitt der Diplom-Hauptprüfung sind drei Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen im Fach Sprecherziehung/Rhetorik vorzulegen.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme wird im Diplomzeugnis vermerkt.

### **§ 36 Praktika**

(1) Die Studierenden absolvieren im Verlauf des Studiums insgesamt drei Praktika: ein sozial-caritatives Praktikum, ein pastorales oder pädagogisches Praktikum und ein Praktikum in einem Berufsfeld der Wirtschaft, der Verwaltung oder der Dienstleistung. Nach Absprache mit dem Praktikumsbegleiter kann für einen dieser Bereiche ein anderer gewählt werden.

(2) Sie können als Blockpraktika von mindestens vier Wochen Dauer während der vorlesungsfreien Zeit oder parallel zum Semester über mindestens sechs Monate absolviert werden.

(3) Die Praktika dienen der persönlichen und fachlichen Erprobung und der Berufsfindung der Studierenden.

(4) Sie werden von einem Praktikumsbegleiter supervisionsanalog angeleitet und ausgewertet. Die Begleitung von Praktika wird im Vorlesungsverzeichnis als Übung angeboten.

(5) Die erfolgreiche Absolvierung der Praktika wird vom Praktikumsbegleiter bescheinigt und so nachgewiesen. Die Bescheinigungen über die erfolgreiche Ableistung der drei Praktika sind spätestens zur Anmeldung des zweiten Abschnitts der Diplom-Hauptprüfung vorzulegen. Der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der drei Praktika ist die Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Abschnitt der Diplom-Hauptprüfung.

(6) Die Absolvierung der Praktika wird im Diplomzeugnis vermerkt.

## **III. Schlussbestimmung**

### **§ 37 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung am 01.03.2001 aufgrund des Beschlusses des Hochschulrates vom 03.02.2000 und mit Approbation der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 14.07.2000 (AZ N. 896/80B) sowie der Anerkennung des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung

des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.02.2001 (AZ 223-6233/185) in Kraft.

Münster, den 03. Februar 2000

P. Richard Dutkowiak OFMCap  
- Generalmoderator -

Prof. Dr. Franz-Josef Bäumer  
- Rektor -

## Anhang: Studienverlaufsplan - Modell

Der Verlaufsplan will eine Orientierung für das Studium geben. Je nach Einstieg verschieben sich einzelne Vorgaben.

PL = Prüfungsrelevante Studienleistung, FA = Fachabschlußprüfung

Fach	Semester →	Grundstudium				Hauptstudium							SWS
		Kurs 1 1. 2.	Ex	Kurs 2 3. 4.	Ex	Kurs 3 5. 6.	Ex	Kurs 4 7. 8.	Ex	Kurs 5 9. 10.	Ex		
<b>Philosophie/Humanwissenschaften:</b>													(35)
Einleitung in die Philosophie		1											1
Philosophiegeschichte		2 2		2 2	FA								8
Systematische Philosophie <sup>1</sup>		2 2		2 2	FA								8
Religionswissenschaft		2 2	FA										4
Psychologie		2 2		2	FA								6
Sozialwissenschaften <sup>2</sup>				2 2				2 2	FA				8
<b>Theologie</b>													(36)
<b>Systematische Fächer:</b>													8
Fundamentaltheologie						2 2		2 2	FA				8
Dogmatik								4 4	PL	4 4	FA		16
Moraltheologie						2 2	PL	2 2		2 2	FA		12
<b>Theologie</b>													(42)
<b>Historische und biblische Fächer:</b>													10
Kirchengeschichte <sup>3</sup>		2 2	PL	3 3	FA								14
Biblische Fächer:													8
1. Bibl. Einleitung <sup>4</sup>		4 4	PL	4 2	FA								8
2. AT-Exegese						2 2		2 2	FA				8
3. NT-Exegese						2 2		2 2	FA				2
4. NT-Theologie <sup>5</sup>								1 1					
<b>Theologie</b>													(38)
<b>Praktische Fächer:</b>													6
Liturgiewissenschaft		2						2 2	FA				8
Kirchenrecht <sup>6</sup>								2 2		2 2	FA		4
Pastoraltheologie										2 2	FA		6
Theologie der Spiritualität								2		2 2	FA		6
Religionspädagogik/Katechetik <sup>7</sup>								2		2 2	FA		2
Projekt praktische Theologie										2			3
Homiletik								1		1 1	FA		
Sprecherziehung/Rhetorik		1		1 1									3
<b>Seminare:</b>													(17)
Theol. Grundkurs		1											1
Unterseminare (Methodenseminare):													2
1. Systematische Theologie		2											2
2. Exegese		2											12
Hauptseminare				2		2 2		2 2		2			
<b>Schwerpunkt</b>						4 4				2 2	FA		12
<b>Gesamtstundenzahl</b>		20 17		18 12		14 14		21 26		19 19			180

### Anmerkungen:

1. Zur systematischen Philosophie zählen Erkenntnis-/Wissenschaftstheorie, Religionsphilosophie, Ethik und philosophische Anthropologie.

2. Darin enthalten sind Soziologie und Christliche Gesellschaftslehre.

3. Darin integriert sind Patrologie und Ordensgeschichte.

4. Biblische Einleitung umfaßt 8 SWS NT-Einführung und 6 SWS AT-Einführung; für Studierende, die kein Hebraicum haben, kommen

2 SWS Hebräisch-Einführung hinzu.

5. Im 5. bis 8. Semester sind zwei 1-stündige Vorlesungen zur neutestamentlichen Theologie verpflichtend. Sie wird zusammen mit NT-Exegese geprüft.

6. Für Ordensangehörige wird eine zusätzliche 1-stündige Vorlesung in Ordensrecht als Pflichtveranstaltung angeboten.

7. In beiden Fächern müssen jeweils mindestens 2 SWS gehört werden.